

## **Kabinettsbeschluss 14. Juli 2021: Bund gewährt Ländern finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kitas**

Die Bundesregierung sieht die besondere Situation in Schulen und Kindertagesstätten, insbesondere bei den unter 12jährigen, denen in nächster Zeit kein Impfangebot gemacht werden kann. Das Infektionsgeschehen hat sich in den letzten Wochen zwar abgeschwächt. Dennoch besteht vor allem durch die hochansteckenden Virusvarianten weiterhin ein hohes Risiko für eine vierte Welle im Herbst und Winter. Unser Ziel sollte es sein, auch bei Kinderbetreuung und Präsenzunterricht an den Schulen zur Vermeidung von Bildungsbrüchen das Infektionsrisiko soweit wie möglich reduzieren.

### **Vor diesem Hintergrund beschließt die Bundesregierung:**

Die Bundesregierung beteiligt sich auf der Grundlage ihrer in Notsituationen anerkannten ungeschriebenen Kompetenz aus Gründen der gesamtstaatlichen Repräsentation an den Maßnahmen der Bundesländer, um schnell geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz / zum Schutz vor einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 in gemeinschaftlich genutzten Räumen der Kategorie 2 (eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit, d.h. keine raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) zu ergreifen.

Die finanzielle Beteiligung und die Verwendung der Mittel wird über Verwaltungsvereinbarungen geregelt.

Das Volumen der finanziellen Beteiligung beträgt insgesamt 200 Mio. Euro (Haushaltsmittel 2021 aus Kapitel 0910 Titel 892 05 "Covid-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen)").

Folgende Eckpunkte sind in den Verwaltungsvereinbarungen zu berücksichtigen:

- Die Mittel stehen für die Beschaffung mobiler Geräte zur Raumlufreinigung zur Verfügung. Maßnahmen für fachgerechte Aufstellung und sachgemäße Wartung werden mitgefördert. Mittelabfluss muss bis 31.12.2021 sichergestellt sein.
- Die Mittelaufteilung wird nach Königsteiner Schlüssel vorgenommen.
- Der Kreis der Antragsteller wird gefasst analog zur Bundesförderung für den Neueinbau von RLT-Anlagen (Nr. 3b der Förderrichtlinie der Bundesförderung).
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung des UBA sowie der VDI-Kriterien für Wirksamkeit und Sicherheit von Luftreinigungstechnologien; sie ist nur vorzusehen für die oben erwähnten Räume der Kategorie 2. Fachgerechte Aufstellung und sachgemäßer Betrieb sind sicherzustellen.
- Förderanteil des Bundes beträgt bis zu 50%; teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel ist zwingend.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung kurzfristig im Sinne der eingangs genannten Kategorie 2, ob und ggf. wie die Bundesförderung Corona-gerechte

stationäre RLT-Anlagen um den Neueinbau von einfachen Zu- und Abluftanlagen (z. B. Wand-/Rohr-/Fensterventilator) erweitert werden kann.

Die Bundesregierung verweist zudem auf das im Dezember 2020 in Kraft getretene „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ in Höhe von 750 Mio. € sowie das im Sommer 2020 aufgestockte Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsusbau“ in Höhe von 1 Mrd. €. Beide Programme ermöglichen den Ländern u.a. in Maßnahmen zu investieren, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in Kitas und Schulen dienen. In diesem Rahmen sind grundsätzlich auch Luftreinigungsanlagen ohne weitere Vorgaben zu stationären oder mobilen Geräten förderungsfähig.